

**Förderung des Sports;  
Unterstützung der Sport- und Schützenvereine in der Corona-Pandemie;  
Gewährung der Vereinspauschale 2021; Ergänzende Vollzugshinweise**

Abgelaufene Lizenzen aufgrund fehlender Fortbildungsmöglichkeit bzw. Verlängerung 2020  
Förderfähige Übungsleiter- und Trainerlizenzen die nach dem 01.03.2020 abgelaufen sind, können auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung für die Vereinspauschale 2021 als gültig angesehen werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 04.03.2021 Folgendes mitgeteilt.

Verdoppelung der Vereinspauschale auch im Jahr 2021  
Wie bereits im Vorjahr wird die Vereinspauschale im Jahr 2021 verdoppelt.

**Folgende Voraussetzungen werden im Jahr 2021 erleichtert:**

Teil 1 Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) (Jugendarbeit)  
Für im Jahr 2021 gestellte Anträge auf Vereinspauschale wird auf das Erfordernis eines **Jugendanteils i. H. v. 10 % verzichtet**, wenn der jeweilige Verein die Voraussetzung im Jahr 2019 (für die Beantragung der Vereinspauschale 2020) noch erfüllt hat.

Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFÖR (Beitragsaufkommen)  
Sofern ein Verein das Mindest-Ist-Aufkommen von 70 % des Soll-Aufkommens aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht, kann das **Ist-Aufkommen des Jahres 2019** herangezogen werden.

Neben den benannten Ausnahmeregelungen bei den Fördervoraussetzungen bitten wir weiter Folgendes zu beachten:

Sonderregelung zur Abmilderung der finanziellen Auswirkungen von Mitgliederrückgängen  
Aufgrund der teils erheblichen Mitgliederrückgänge, können für die Berechnung der Vereinspauschale 2021 **alternativ die zur Gewährung der Vereinspauschale 2020 ermittelten Mitgliedereinheiten herangezogen werden**, die durch die Anrechnung der Vereinsmitglieder erzielt wurden. Diese Regelung bezieht sich **nicht** auf die durch Übungsleiterlizenzen erwirtschafteten Mitgliedereinheiten.

**Eigene Anträge zu den vorgenannten Punkten sind nicht erforderlich.**

**Der Abgleich bzw. die Verdoppelung wird von den Kreisverwaltungsbehörden von Amts wegen vorgenommen, somit ist von Ihnen nichts Weiteres zu veranlassen.**

Teil 1 Abschnitt B Nr. 5.1 SportFÖR: Verlängerung der Ausschlussfrist zur Abgabe der Anträge  
Im Hinblick auf die vorgenannten Änderungen der Allgemeinen Fördervoraussetzungen wird die in Teil 1 Abschnitt B Nr. 5.1 genannte **Frist zur Abgabe der Anträge bis zum 6. April 2021 verlängert**. Wir weisen darauf hin, dass es sich auch hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, bei der eine weitere Verlängerung, auch in Ausnahme- oder Härtefällen, nicht in Betracht kommt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.